



Befischungsplan 2024

Die Gesamtzahl von 2 Handangeln darf nicht überschritten werden (1 Friedfisch- und 1 Raubfischangel oder 2 Friedfischangeln). Auch Köderfischangeln zählen als Angeln. Zusätzlich zu den gesetzlichen Beschränkungen und der Bezirksfischereiverordnung gelten die vereinsinternen Hinweise, vorrangig im Befischungsplan und in der aktuellen Fassung der Broschüre!!! Es dürfen maximal 2 Raubfische, 2 Forellen und 3 Karpfen oder 3 Schleien pro Kalenderwoche in einem Gewässer gefangen werden. (Ausnahme Gewässer Nr. 01))

Nr.	Gewässer Beschränkung	Karte
01	Donau mit Ochsenwörtharm, Baggerloch und Thundorfer Graben	A
02	Obere Ohe	B
03	Untere Ohe	B
04	Griesbach mit Altwässer beachte gesetzliche Einschränkung, vom 01.09 – 28.02. ist angeln erlaubt	A
05	Thundorfer Loch	A
06	Steiner Loch	A
07	Groß-Weiher Kugelstatt	B
08	Alte Donau (nur Südufer)	B
09	Augraben	B
10	Mühlbach (Aubach) Mühlbachufer am Storch-Biotop gesperrt vom 01.06. – 31.08.	B
11	Röhrl-Weiher	B
12	Baggersee Socol gesperrt – außer Samstag, Sonntag, gesetzl. Feiertage	B
13	Weiher am Säckergraben	B
14	Baggersee Schlott	B
15	Altbach Beachte Beschränkung Vogelschutzgebiet 15.02. – 31.07. (nördliche Uferseite)	A
18	Weiher Gundelau gesperrt – außer Samstag, Sonntag, gesetzl. Feiertage	B

**Schonzeiten lt. Bezirksverordnung Niederbayern:
Hecht und Zander von 15.02. – 31.05.
Barbe von 01.05. – 15.06.**

VEREINSINTERNE BESTIMMUNGEN

1. Bei Besatzmaßnahmen werden betreffende Gewässer ab Besatztag gemäß Gesetzeslage für 4 Wochen gesperrt. Kenntlichmachung über farbige Bojen im Gewässer. (Tagesaktuell auch auf der Homepage veröffentlicht)
Weiß → Weißfische, Blau → Raubfische.
2. In den Gewässern Socol-Weiher, Röhr-Weiher und Weiher Gundelau ist die Benutzung von Hilfsmitteln zum Auslegen des Köders grundsätzlich untersagt. In den übrigen Gewässern ist das Auslegen von Ködern erlaubt. Ausnahme Köder zum Fang von Hechten und Zandern.
3. Im Weiher Gundelau ist das Spinnfischen nicht gestattet. Nur Ansitzfischen!
4. Schwarzmeer-Grundeln und Sonnenbarsche sind dem Gewässer zu entnehmen, dürfen nicht als Köderfisch verwendet werden und in ein weiteres Gewässer nicht eingesetzt werden. (Ausgenommen Donau)
5. Fische nicht am Gewässer schuppen und ausweiden, auf saubere Uferstreifen achten!
6. Campen, Lagern und Zelten, sowie Feuerstätten sind im Landschaftsschutzgebiet „untere Isar“ – Donaufähre aufwärts gesetzlich verboten.
Ansonsten ist für Feuerstätten zwingend eine Feuerschale zu verwenden.
7. Falls am Gewässer eine Notdurft verrichtet werden muss, muss diese vergraben werden.
8. Der Weg zwischen Socol und Weiher am Säckergraben muss freigehalten werden, so dass jederzeit Fahrzeuge ohne Probleme passieren können. Hier handelt es sich um einen öffentlichen Gemeindegeweg, dieser ist nicht Eigentum des Vereins.

RAUBFISCHEN

- Vom **01.01.-14.02.** sowie vom **15.10.-31.12.** des Jahres ist das Raubfischen nur noch an **Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen** erlaubt! (Ausnahme: Gewässer Nr. 1,4,**6,8**).
- Zudem darf **in diesem Zeitraum** an allen Gewässern nur noch **1 Raubfisch** pro Kalenderwoche gefangen werden. (Ausnahme Gewässer Nr. 1)
- Vom 15.02. – **31.05.** des Jahres ist das Raubfischen und die Nutzung von raubfischgeeigneten Ködern verboten!

WALLERFISCHEN

Das Abspannen soll ausschließlich dem Fang von Wallern dienen. Dem entsprechend sollte auch das Angelgerät beschaffen sein (stabil genug). Für die Steinmontage muss eine schnell verrottbare Schnur verwendet werden. Das Verwenden von Luftballons ist aus Umweltgründen untersagt. Das Auslegen eines Köders, der zum Fang von Hechten und Zandern dient, ist nicht akzeptiert.
Es wird appelliert, die Montage gegenüber anderen Angelkollegen rücksichtsvoll einzubringen.

Für das Auslegen des Köders sind folgende Regeln einzuhalten:

- Das Auslegen des Köders mit nicht motorisierten Hilfsmitteln (Boot, Luftmatratze) ist vom 01.05. – 31.12 erlaubt, außer in den Gewässern Socol-Weiher, Röhr-Weiher und Weiher Gundelau.
- Das Boot bzw. die Luftmatratze usw., sowie die Montage darf im Weiher am Säckergraben nur von der Westseite (Autobahnseite), mit äußerster Rücksicht auf andere Angler eingebracht werden.
- Die Mindestlänge von Köderfischen ist auf 25 cm festgelegt.
- Das Auslegen des Köders mit Hilfsmittel ist nur mit einer Handangel erlaubt. Falls mit zwei Handangeln geangelt wird, ist mit der anderen die herkömmliche Methode anzuwenden.
- Wird der Köder an einer Boje fixiert (Abspannen, Abreißmontage), darf nur eine Rutenmontage an der Boje befestigt werden.
- Es bleibt wie herkömmlich, das Angeln mit einer Handangel auf Raub- und eine Handangel auf Friedfisch oder zwei Handangeln auf Friedfische.
- Das Angeln vom Boot aus ist nicht gestattet.
- Falls ein anderer Fisch als der Zielfisch Waller gefangen wird, muss er aus tierschutzrechtlichen Gründen dem Gewässer entnommen werden. Die Schonmaße sind jedoch strengstens einzuhalten.